

Statuten

Verein Animal Rights Switzerland

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Animal Rights Switzerland» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Einführung der Rechtspersönlichkeit für nichtmenschliche Tiere in der Schweiz und einen gesellschaftlichen Wertewandel weg von der geschäftsmässigen Behandlung von Tieren als Ware. Daraus verspricht sich der Verein ethische, ökologische und gesellschaftliche Vorteile.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mittel und Geschäftsjahr

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Verkäufen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sind jährlich zu bezahlen. Für Mitglieder mit Stimmrecht bestehen drei Kategorien von Mitgliederbeiträgen: reduzierter Beitrag, regulärer Beitrag und erhöhter Beitrag. Analog bestehen für Kollektivmitglieder drei eigene Kategorien von separat festgelegten Mitgliederbeiträgen: reduzierter Beitrag, regulärer Beitrag und erhöhter Beitrag.

Ein Wechsel in eine andere Beitragskategorie ist jederzeit möglich. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen:

- Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- Kollektivmitglieder ohne Stimmrecht sind juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Art. 5 Eintritt in den Verein

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft ist nach dem Entscheid des Vorstands und erfolgter Einzahlung des ersten Mitgliederbeitrags gültig.

Für Mitgliedschaften, welche im Dezember abgeschlossen werden, muss im Jahr des Abschlusses kein Mitgliederbeitrag bezahlt werden, sondern erst im Folgejahr.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Rekurs ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann eine einmalige Verwarnung vor dem Ausschluss anbringen.

Gründe für einen Ausschluss beinhalten schädliches Verhalten für den Verein und das Nichtentrichten des Mitgliederbeitrags nach erfolgter Mahnung.

III. Organisation

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle
- der Beirat

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Mitgliederversammlung kann physisch oder digital durchgeführt werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens dreissig Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung bedingt eine Anmeldung, die mindestens eine Woche im Voraus erfolgen muss.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind klar formuliert und begründet bis spätestens vierzehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge per E-Mail sind gültig.

Art. 10 Die Geschäfte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- A. Wahl der Stimmenzählenden
- B. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- C. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- D. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- E. Entlastung des Vorstandes
- F. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- G. Wahl der Revisionsstelle
- H. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- I. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- J. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- K. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- L. Änderung der Statuten

M. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die absolute Mehrheit des Vorstands oder ein Fünftel der Mitglieder können unter Angabe des Zwecks jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens fünf Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Der Antrag ist dem Gesamtvorstand zusammen mit einem Vorschlag für die Traktandenliste einzureichen.

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse durch Handheben mit dem einfachen Mehr. Stellvertretungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er hat unter anderem folgende Kompetenzen:

- Erlass von Reglementen
- Einsetzung von Arbeitsgruppen (Fachgruppen)
- Anstellung oder Beauftragung von Personen für die Erreichung der Vereinsziele gegen eine angemessene Entschädigung.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selber. Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe eine Sitzung einberufen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch digital) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann die Vergütung von Spesen bewilligen.

Art. 15 Entscheide und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben. Alle Entscheide des Vorstands werden durch einfache Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichtentscheid. Jedem Vorstandsmitglied steht gegen jeden Entscheid des Vorstands ein einmaliges Vetorecht zu, mit dem es eine erneute Besprechung des Geschäfts erwirken kann.

Art. 16 Die Revisionsstelle

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt eine Revisorin/einen Revisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorin/der Revisor überprüft die Buchführung des Vereins, erstattet der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht und stellt einen Antrag auf Genehmigung.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsleitung.

Ausgaben bis CHF 1500 können von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsleitung getätigt werden. Für Ausgaben von mehr als CHF 1500 ist eine Bestätigung auf dem Zirkularweg durch ein weiteres Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsleitung erforderlich.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder bzw. der Organe ist ausgeschlossen.

IV. Auflösung des Vereins

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

V. Inkrafttreten

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 31.10.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 31.10.2020